

## **Bericht der Personalkommission an den Landrat**

### **betreffend Präzisierung diverser Gesetze bezüglich Möglichkeiten von zeitgemässen Arbeitsmodellen (Topsharing)**

2022/370

vom 1. Juli 2024

#### **1. Ausgangslage**

Landrätin Rahel Bänziger wies in ihrem ursprünglich als Motion eingereichten Postulat darauf hin, dass einige kantonale Gesetze möglicherweise anpassungsbedürftig sind, da es in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen über die geteilte Besetzung von Kaderpositionen (Topsharing) gegeben habe. Als Beispiel wurde die Stelle der Ersten Staatsanwältin resp. des Ersten Staatsanwalts genannt, die erst, nachdem zwei rechtliche Gutachten eine Prüfung vollzogen hatten, durch zwei Frauen im Topsharing besetzt werden konnte. Ebenso gab die Besetzung der Stelle der Ombudsperson mit zwei Ombudsfrauen im Topsharing Anlass zu Auseinandersetzungen.

Mit dem Postulat, das der Landrat am 9. Februar 2023 überwiesen hatte, wurde der Regierungsrat beauftragt, alle aktuell problematischen Formulierungen in den diversen Gesetzen zu modernisieren und entsprechend anzupassen, damit zeitgemässe Arbeitsmodelle (Topsharing) möglich sind.

Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, dass angesichts des Fachkräftemangels und den veränderten Bedürfnissen der Arbeitnehmenden auch Job- bzw. Topsharing immer mehr an Bedeutung gewinne. Im Kanton Basel-Landschaft wird das Modell für Mitarbeitende der Verwaltung auf verschiedenen Hierarchiestufen anerkannt und praktiziert, so auch für Kaderpositionen. Im von der Postulantin zitierten Gutachten wird festgehalten, dass die Formulierung im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) keinen Hinweis darauf liefert, dass die Wahrnehmung der Funktion der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts durch mehr als eine Person ausgeschlossen sei. Ebenso finden sich im Informations- und Datenschutzgesetz sowie im Finanzkontrollgesetz ähnlich lautende Bestimmungen, wodurch eine unterschiedliche Auslegung schwer zu begründen wäre.

Die in Erfüllung des Postulats vorgenommene Prüfung der rechtlichen Grundlagen hat ergeben, dass eine Modernisierung bzw. Anpassung der entsprechenden Gesetze nicht nötig ist, da das Topsharing in der Verwaltung gestützt auf das Personalgesetz (§ 7) möglich ist und für diverse Stellen angewandt wird. Sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Ombudsstelle ist die Frage des Topsharing geklärt.

Der Regierungsrat kommt somit zum Schluss, dass eine Ergänzung der rechtlichen Grundlagen (Personalgesetz, Informations- und Datenschutzgesetz, Finanzkontrollgesetz) nicht erforderlich ist. Massgebend ist allerdings, dass im jeweiligen Vertrag die Modalitäten festgehalten werden, d. h. Angaben zur Aufgabenaufteilung, allfällige Stellvertretungsregelungen oder die Konsequenzen im Falle der Kündigung einer der zwei Personen.

Damit beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 15. April 2024 im Beisein von Regierungsrat Anton Lauber, Bettina Buomberger, Leiterin Personalamt, FKD, sowie Juana-Marina Molina, Leiterin Personalrecht im Personalamt.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommissionsmitglieder befanden nach kurzer Diskussion, dass das Anliegen des Postulats erfüllt sei. Sie anerkannten, dass früher aufgetretene Probleme bei Topsharing erkannt und bereinigt werden konnten. Der Postulantin ging es darum, zu vermeiden, dass bei künftigen Stellenbesetzungen von Kaderpositionen erneut Grundsatzdiskussionen entstehen, bei denen Formalitäten statt Kompetenzen im Vordergrund stehen. Der Regierungsrat kommt in seiner Beantwortung zum Schluss, dass Topsharing in der Verwaltung gestützt auf das Personalgesetz (§ 7) möglich ist, sofern dies betrieblich von der verantwortlichen Stelle als sinnvoll erachtet wird.

Der Vorteil des Job- bzw. Topsharing-Modells ist, dass sich ergänzende individuelle Stärken und Fähigkeiten auf eine Stelle vereinen und Wissen sowie Erfahrung geteilt werden können. Hinzu kommt, dass die Stelleninhabende ihre Geschäfte, bevor sie diese in die Geschäftsleitung tragen, bilateral vorbesprechen können, was speziell bei Angelegenheiten mit einer gewissen Tragweite eine Entlastung darstellt. Eine grosse Herausforderung stellt insbesondere die Sicherstellung der gemeinsamen Verantwortung und des Informationsflusses dar. Ebenso besteht die Schwierigkeit, dass im Falle einer Kündigung einer Person – je nach vertraglicher Regelung – sich die zweite Person neu bewerben muss.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob mit diesen Abklärungen in Zukunft Topsharing auch an anderen Stellen möglich sein würde, ohne dass ein Rechtsgutachten benötigt wird. Die Direktion bejahte dies und führte aus, dass die Bestimmung, worauf sich das damals in Auftrag gegebene Gutachten beziehe, in ähnlicher Form auch in anderen Gesetzen enthalten sei. Sofern Topsharing als Möglichkeit gegeben sein soll, besteht somit aufgrund der geltenden Grundlagen kein Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene. Eine Verpflichtung zu Topsharing hingegen wäre laut Direktion nach geltendem Recht nicht aufrechtzuerhalten.

Die Kommission erachtete die Fragestellung des Postulats als ausreichend beantwortet. Es konnte gezeigt werden, dass sich die verantwortliche Stelle je nach Bewerbungssituation für das Jobsharing-Modell entscheiden kann, ohne dass rechtliche Anpassungen nötig sind. Das Ziel soll sein, mit dem bestmöglichen Personal die bestmögliche Konstellation herauszuholen – unabhängig davon, ob die Aufgabe und damit die Verantwortlichkeit auf zwei Köpfe verteilt wird oder ob die Zuständigkeit bei einer Person liegt.

## **3. Beschluss der Kommission**

Mit 9:0 Stimmen schreibt die Personalkommission das Postulat ab.

01.07.2024 / mko

### **Personalkommission**

Jacqueline Bader Rüedi, Präsidentin